

C. Andersson · Sterntalerweg 29 · 51469 Bergisch Gladbach

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Carl Andersson
Sterntalerweg 29
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202-9899260
FAX: 02202-9899261
Mobil: 01522-2191403
E-Mail: Carl.Andersson@gmx.de

16. Juli 2013

In Sachen

Carl Andersson
Sterntalerweg 29
51469 Bergisch Gladbach

(Antragsteller)

gegen

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Jürgen Roters
Historisches Rathaus
50667 Köln-Innenstadt

(Antragsgegnerin)

wegen: Jugendschutz im künftigen Werbenutzungsvertrag der Stadt Köln

Streitwert: 2.500 EUR (geschätzt)

wird beantragt der Auftragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO aufzugeben:

dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden die Beschwerde 02-1600-37/13 vom 31. Mai 2013 zur Behandlung weiterzugeben.

Zur Begründung führen wir aus:

I. Am 31.05.2013 hat der Antragsteller persönlich beim Herrn Droske, Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden für die Antragsgegnerin, die Beschwerde vom 31.05.2013 gemäß § 24 GO NRW überreicht. Der Antragsteller wurde in dem Schreiben als Ansprechpartner für die Beschwerdeführer genannt. Mit Schreiben vom 04.06.2013 hat der Antragsteller zur Beschwerde Stellung genommen und das Schreiben ebenfalls der Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden übergeben. Die Antragsgegnerin hat in ihren beiden Antworten vom 04.06.2013 und vom 26.06.2013 deshalb mit Recht den Antragsteller als einen von drei Beschwerdeführern betrachtet. Die Beschwerde wird mit dem Aktenzeichen 02-1600-37/13 laut Schreiben der Antragsgegnerin vom 04.06.2013 geführt.

Beweis:

- A1) Beschwerde vom 31.05.2013
- A2) Schreiben des Antragstellers vom 04.06.2013
- A3) Antwort der Antragsgegnerin vom 04.06.2013
- A4) Antwort der Antragsgegnerin vom 26.06.2013

II. Der Antragsteller hatte zuvor dem Rat mit Beschwerde vom 18.03.2013 aufgefordert, gänzlich auf Tabakwerbung zu verzichten. Er hat nicht empfohlen, dass Tabakwerbung möglichst unterbunden wird. Er hat nicht empfohlen, dass der Jugendschutz im Allgemeinen im künftigen Werbenutzungsvertrag angemessen berücksichtigt wird.

Beweis:

- A5) Beschwerde vom 18.03.2013

III. Die Beschwerde vom 18.03.2013 (A5) wurde am nächsten Tag in nichtöffentlicher Sitzung des Rats ohne weiteres abgelehnt. Der Antragsteller bekam darüber von der Antragsgegnerin keinerlei Erklärung oder Stellungnahme. Allein erhielt er einen Schriftsatz von Herrn Dr. Ulrich Höver vom 25.03.2013, wonach die Beschwerde angeblich abgelehnt wäre. Eine unabhängige Prüfung der Mitteilung, etwa durch Einsicht in dem Protokoll der Sitzung, wurde dem Antragsteller nicht gestattet.

Beweis:

- A6) Schreiben vom 25.03.2013

IV. Aus einem Pressebericht dürfte die Beschwerdeführer vom 31.05.2013 erfahren, dass in der nichtöffentlichen Sitzung am 19.03.2013 eine mangelnde Rechtslage für ein Tabakwerbverbot angenommen wurde. Der Rat würde laut dem Bericht möglicherweise anders entscheiden, wenn die rechtliche Möglichkeit eines Tabakwerbverbots geben würde.

Beweis:

- A7) Bericht der Kölner Stadt-Anzeiger vom 20.03.2013

V. Zahlreiche Ärzte der Stadt, der Ärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung hatten dem Oberbürgermeister, Herrn Jürgen Roters, vergeblich gebeten, die Entscheidung vom 19.03.2013 zu revidieren. Ihre Appelle hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 21.05.2013 zurückgewiesen.

Beweis:

- A8) Petition der Ärzte von April-Mai 2013. Ein Teil der unterstützenden Ärzte sind unter folgender Adresse aufgelistet worden: <http://www.tabakfreie-erziehung.de/15.html> .
- A9) Schreiben der Ärztekammer und der Kassenärztlicher Vereinigung vom 17.05.2013
- A10) Schreiben der Antragsgegnerin vom 21.05.2013

VI. Die Antragsgegnerin verweist mit Schriftsatz vom 26.06.2013 (A3) auf § 14 der Hauptsatzung. Laut § 14 (3)(d) können Anregungen und Beschwerden „von der Geschäftsstelle ohne Behandlung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen werden, wenn ... sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten“.

Beweis:

- A11) Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 03.10.2012, S. 9-11.

VII. Die Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 26.06.2013 (A3) führt zu Unrecht aus, dass gegenüber der Beschwerde vom 18.03.2013 (A5) die Beschwerde von 31.05.2013 (A1, A2) kein neues Sachvorbringen enthält. In der Tat unterscheidet sich die Beschwerde vom 31.05.2013 in wesentlichen Aspekten von der des 18.03.2013. Angesichts der Mitteilungen vom 25.03.2013 (A6) und vom 21.05.2013 (A10) blieben für die Beschwerdeführer von 31.05.2013 wesentliche Aspekte offen, die noch nicht beanstandet wurden. Selbst wenn ein Tabakwerbeverbot, z.B. wegen rechtlicher Einschränkungen, ausbleiben würde, dürfte die Antragsgegnerin ein Jugendschutzkonzept von den Bewerbern erwarten und dieses in der Bewertung der Angebote mittels einer Bewertungsmatrix einfließen lassen. Überhaupt blieb offen, inwiefern Jugendschutz in der Bewertung zu berücksichtigen wäre und inwieweit z.B. Alkoholwerbung und die unzüchtige Darstellung von Minderjährigen einzuschränken wäre. Siehe hierzu das Schreiben der Antragsteller vom 04.06.2013 (A2). Die Antragsgegnerin führt in ihrem Schreiben vom 26.06.2013 aus, dass der Rat schon mit diesen Themen beschäftigt hat. Dies wäre ggf. in der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.03.2013 geschehen. Darüber haben die Beschwerdeführer vom 31.05.2013 keinen Zugang. Immerhin wird damit nicht behauptet, dass diese Aspekte Thema einer Beschwerde waren.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist nicht nur ein Ausschuss für Anregungen im Sinne von Vorschlägen, die noch nicht vom Rat behandelt worden sind. Es ist auch ein Ausschuss für Beschwerden, auch gegen nichtöffentliche Handlungen des Rates, welche für den Bürger unzugänglich sind. Der entscheidende Maßstab nach § 14 (3)(d) GO ist nicht, ob der Rat schon mit dem Thema beschäftigt hat, ggf. in nichtöffentlicher Sitzung, sondern vielmehr, ob über einen entsprechenden Antrag beim Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entschieden worden ist. Selbst wenn der Rat über die Möglichkeiten beraten hätte, eine Bewertung der Angebote in Bezug auf ihre Jugendschutzkonzepte (Alkoholwerbung, die unzüchtige Darstellung von Minderjährigen und Tabakwerbung) vorzunehmen, darüber gab noch kein Antrag beim Ausschuss für Anregungen und Beschwerden.

VIII. Ein effektiver Schutz der öffentlichen Gesundheit verlangt eine öffentliche Behandlung des Themas Jugendschutz. Die Machenschaften insbesondere der Tabakindustrie sind erbarmungslos und anderswo ausgiebig dokumentiert worden. Ihr Unheil kann nur noch im Schatten fortgesetzt werden. Eine Entscheidung für Tabakwerbung auf städtischen Flächen in nichtöffentlicher Sitzung des Rats der Stadt Bergisch Gladbach wurde 2012 revidiert, nachdem der Sachverhalt in einem öffentlichen Prozess erörtert wurde. § 24 GO NRW gewährt für den Bürger in der Regel einen öffentlichen Prozess, das im Sinne des verfassungsrechtlich geschützten Demokratieprinzips entscheidende Wirkung hat.

Die Bedeutung des Antrags vom 31.05.2013 für die öffentliche Gesundheit wurde in einem Bericht der Kölner Stadt-Anzeiger von 30.05.2013 verdeutlicht.

Beweis:

A12) Bericht der Kölner Stadt-Anzeiger vom 30.05.2013

IX. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden wurde gestern über die Entscheidung der Verwaltung vom 26.06.2013 (A3) unterrichtet. Der Vorsitzende Herr Horst Thelen führte aus, dass durch den Verwaltungsakt vom 26.06.2013 (A4) dem Ausschuss eine Weiterleitung an einem Fachausschuss verwehrt wäre.

X. Würde das Gericht den Antrag auf einstweilige Anordnung ablehnen, dürfte die Kölner Stadtwerke GmbH einen Werbenutzungsvertrag abschließen, wonach Verkehrsflächen der Antragsgegnerin unwiderruflich für die nächsten 15 bis 20 Jahren für jugendgefährdende Werbung vergeben werden, ohne dass die Belänge des Jugendschutzes im Sinne der Beschwerde 02-1600-37/13 in öffentlicher Sitzung und in angemessener Weise beraten werden.

XI. Falls das Gericht die Teilnahme von Prof. Windisch bzw. Prof. von Eiff an diesem Antrag für seinen Erfolg für erforderlich erachtet, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

(Carl Andersson)